

im 1. Dienstjahr . . .	Fr. 7320.—
im 2. „ . . .	„ 7980.—
im 3. „ . . .	„ 8640.—
im 4. „ . . .	„ 9300.—
in den folgenden Dienstjahren „	9960.—

III. Zur Besoldung gelangen die jeweils vom Kantonsrat beschlossenen Teuerungszulagen.

IV. Die Assistenten, die in den kantonalen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten Wohnung und Beköstigung beziehen, haben dafür die vom Regierungsrat festgesetzten Preise zu bezahlen.

V. § 40 des Reglementes über den ärztlichen Dienst an den kantonalen Krankenanstalten in Zürich und Winterthur vom 16. Juli 1931/28. März 1946 und der Regierungsratsbeschuß Nr. 1057 vom 27. März 1947 werden aufgehoben.

VI. Dieser Beschluß tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1948 in Kraft.

VII. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 1. Juli 1948.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Heusser. Dr. Aepli.

Verordnung

über die

Dienstverhältnisse der Sektionschefs.

(Vom 15. Juli 1948.)

§ 1. Jede politische Gemeinde hat einen Sektionschef. Dieser wird auf Vorschlag des zuständigen Kreiskommandanten von der Militärdirektion ernannt.

Die Stellvertretung der Sektionschefs wird durch die Militärdirektion geordnet.

§ 2. Das Dienstverhältnis beginnt mit dem von der Militärdirektion verfügten Amtsantritt und endet

- a) auf den ersten Tag des der Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres;
- b) auf gestelltes Rücktrittsgesuch, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Die Entlassung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

§ 3. Die Sektionschefs oder deren Stellvertreter haben diejenigen Verrichtungen zu besorgen, die sich ergeben aus:

- a) den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Bestimmungen;
- b) den Verfügungen, Entscheiden und Dienstanweisungen der Militärdirektion und der Kreiskommandanten.

§ 4. Die Sektionschefs haben ihre Amtspflichten gewissenhaft auszuführen. Sie sind über dienstliche Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5. Die Sektionschefs beziehen für ihre Amtstätigkeit eine jährliche Entschädigung, die auf Grund der Zahl der stimmberechtigten Einwohner der betreffenden Gemeinde berechnet wird. In dieser Entschädigung sind die Büroauslagen inbegriffen.

Die Sektionen werden in vier Bezugsklassen eingeteilt, wobei der Entschädigungsanspruch der Sektionschefs pro Stimmberechtigten abgestuft wird wie folgt:

Klasse I	Gemeinden bis	100	Stimmberechtigte	Fr. 2.35
Klasse II	Gemeinden bis	200	Stimmberechtigte	Fr. 2.20
Klasse III	Gemeinden bis	300	Stimmberechtigte	Fr. 2.05
Klasse IV	Gemeinden über	300	Stimmberechtigte	Fr. 1.90

Bei der Einreihung in die Klassen II—IV darf die Entschädigung nicht weniger betragen als der Höchstanspruch der nächstniedrigen Klasse. Maßgebend für die Einreihung

ist die Zahl der Stimmberechtigten anlässlich der ordentlichen Erneuerungswahlen des Regierungsrates unter Auf-
rundung auf den nächsten Zehner.

Die Militärdirektion kann diese Entschädigung bei nach-
lässiger Geschäftsführung ganz oder teilweise entziehen.

§ 6. Neben der Entschädigung gemäß § 5 haben die Sek-
tionschefs Anspruch auf:

- a) 5 % Provision der für Rechnung eines anderen Kantons bezogenen Militärpflichtersatzbeträge (§ 35 der kanton-
alen Verordnung über den Militärpflichtersatz vom
22. Dezember 1934 / 3. Oktober 1940);
- b) die Mahngebühren gemäß § 29 der kantonalen Verord-
nung über den Militärpflichtersatz vom 22. Dezember
1934;
- c) 5 % der für Rechnung eines anderen Kantons bezogenen
Bußen.

§ 7. Den Sektionschefs wird für treue Amtstätigkeit nach
25 und nach 40 Jahren ein Dienstaltermeschen ausgericht.

§ 8. Die Entschädigung der Stellvertreter ist Sache der
Sektionschefs.

§ 9. Für die Teilnahme an den von der Militärdirektion
oder den Kreiskommandanten angeordneten Rapporten wer-
den den Sektionschefs folgende Reiseentschädigungen aus-
gerichtet:

- a) ½ Billett Wohnort—Tagungsort und zurück III. Klasse;
- b) Entschädigung ganzer Tag Fr. 9.—,
Entschädigung ½ Tag Fr. 5.—.

§ 10. Für die von ihnen zu beziehenden Gelder haben die
Sektionschefs der Militärdirektion Kautions zu leisten. Die
Militärdirektion setzt den Betrag der Kautions für jeden Sek-
tionschef fest.

§ 11. Für eine allfällig notwendige Mithilfe bei Zustel-
lung von dringlichen Aufgaben haben die Sektionschefs
selbst besorgt zu sein.

Bei Nichtbefolgung von Zitationen kann die Gemeinde- und Kantonspolizei in Anspruch genommen werden.

§ 12. Diese Verordnung findet keine Anwendung für die Wahl und Entschädigung des Sektionschefs der Stadt Zürich.

§ 13. Diese Verordnung tritt für alle Sektionschefs, die im Zeitpunkt der Beschlußfassung ihr Amt ausüben, rückwirkend auf 1. Januar 1948 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 25. Oktober 1884 sowie sämtliche mit der neuen Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Regierungsratsbeschlüsse.

Zürich, den 15. Juli 1948.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Heusser. Dr. Aepli.

Abänderung der Verordnung

über

die Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit

vom 26. November 1942.

(Vom 15. Juli 1948.)

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens
beschließt der Regierungsrat:

I. § 10 der Verordnung über die Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit vom 26. November 1942 wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Vorschriften dieser Verordnung sind auch für die Zahntechniker maßgebend, die nach § 30 c des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen zur Zahnbehandlung befugt sind. Die Behandlung von Mund- und Kieferkrankheiten, die Anwendung der Narkose und die Ausstellung von Rezepten ist ihnen jedoch untersagt.